

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. 382

ausgegeben am 31. Oktober 2024

## Gesetz

vom 5. September 2024

### betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Stiftung "Kunstmuseum Liechtenstein"

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Mai 2000 über die Stiftung "Kunstmuseum Liechtenstein" (LKMKG), LGBl. 2000 Nr. 137, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 7 Abs. 2 Bst. d

2) Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

d) der Erlass des Organisations- und des Personalreglements;

##### Art. 10a Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts mit der Massgabe, dass eine Abschlussprüfung (Art. 1058 Abs. 1 PGR) durchzuführen ist.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 110/2023 und 40/2024

Überschrift vor Art. 10b

IIb. Rechnungslegung

Art. 10b

*Grundsatz*

1) Die Regierung erlässt Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere über:

- a) die Rechnungslegungsgrundsätze;
- b) die Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung;
- c) den Aufbau und Ausweis der Jahresrechnung.

2) Die für die wirtschaftliche Beurteilung wesentlichen Grundsätze und Regelungen nach Abs. 1 sind von der Stiftung offenzulegen.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 5. September 2024 über die Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef